

Amtlicher Anzeiger – Teil 2 des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes Nummer 41 vom 20. Mai 2005, Seite 954

Erbringung von Zuschüssen zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener

Rechtsgrundlage: §102 Absatz 3 Nummer 2b Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) in Verbindung mit §26a Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwAV)

Voraussetzungen

Begünstigt werden öffentliche und private Arbeitgeber mit einer Beschäftigtenzahl unter 20 (§71 Absatz 1 SGB IX), die besonders betroffene schwerbehinderten Menschen im Sinne von §72 Absatz 1 SGB IX zur Berufsausbildung einstellen. Als Berufsausbildung gelten alle Ausbildungen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und Beamtenverhältnisse im Vorbereitungsdienst. Als Jugendliche beziehungsweise junge Erwachsene gelten Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (§7 SGB VIII).

Ausbildungsgebühren

Leistungen der Rehabilitationsträger sind vorrangig. Diese übernehmen im Regelfall Leistungen gemäß §235a SGB III zu Ausbildungsvergütung und gemäß §237 SGB III zur behindertengerechten Gestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen. Bei den verbleibenden Gebühren der Industrie- und Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammern, die von den Ausbildungsbetrieben erhoben werden, handelt es sich im Wesentlichen um

- Abschluss- beziehungsweise Eintragungsgebühren
- Prüfungsgebühren für die Ablegung der Zwischen- und der Abschlussprüfung
- Betreuungsgebühr für Auszubildende
- Kosten für überbetriebliche Ausbildungsabschnitte.

Im Einzelfall ist die Höhe der Gebühren durch eine Bescheinigung der zuständigen Kammer nachzuweisen.

Leistung

Zuschüsse können bis zur vollen Höhe der nachgewiesenen Gebühren erbracht werden.